



▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬▬ **Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen 2018**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
	Gegenstand/Zweck	4
	Zuständigkeit	4
	Befristung	4
	Datenschutz	4
	Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	4
	Technische Voraussetzungen	4
2.	Schlussbestimmungen.....	5
	Inkrafttreten	5

1. Allgemeines

Gegenstand/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten.</p> <p>² Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz¹ und nach der Informationsverordnung².</p> <p>³ Der Begriff Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz³.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Gemein- deschreiberin oder der Gemein- deschreiber.</p>
Befristung	<p>Art. 3 Informationen gemäss Artikel 1 Absatz 1 werden für eine Dauer von maxi- mal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernich- tung bleiben vorbehalten.</p>
Datenschutz	<p>Art. 4 ¹ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Infor- mationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass</p> <ol style="list-style-type: none">diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind,eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist,die Veröffentlichung im Internet keine besondere Risiken für die betroffenen Personen verursacht unddie Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Artikel 14a KDSG). <p>² Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenste- hendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen.</p> <p>³ Abbildungen von Personen bedürfen der Zustimmung der Betroffenen.</p> <p>⁴ Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen.</p> <p>⁵ Die Sperrung gemäss Absatz 4 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken.</p> <p>⁶ Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, odereine Sperrung vorliegt. <p>⁷ Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,persönliche Identifikationsnummern und -codes,systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Artikel 12 Absatz 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.
Gewerbe- und Vereinsverzeichnisse	<p>Art. 5 Die Gemeinde kann auf ihrer Internetseite ein Gewerbe- und Vereinsver- zeichnis bekannt geben. Sie holt hierzu vor der Bekanntgabe die Zustimmung der Betroffenen ein.</p>
Technische Voraussetzungen	<p>Art. 6 ¹ Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch so zu markieren, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.</p> <p>² Allfällige E-Mail-Adressen dürfen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter verunmöglicht.</p>

¹ Informationsgesetz (IG; BSG 107.1)

² Informationsverordnung (IV; BSG 107.111)

³ Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04)

³ Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen keine Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).

⁴ Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

2. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 7 Diese Verordnung tritt auf den 1. September 2018 in Kraft.

Diese Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen 2018 wurde durch den Gemeinderat am 28. Mai 2018 erlassen.



Beat Singer, Präsident des Gemeinderats



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Erlass der Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen 2018 wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 29 vom 19. Juli 2018 publiziert und ist vom 19. Juli bis 20. August 2018 aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden.

Utzenstorf, 23. August 2018



Tobias Schmid, Gemeindeschreiber